

Schächten durchgeführt werden kann. Er erkannte somit auch nicht die Notwendigkeit, von seinem Recht als Anschläger Gebrauch zu machen und die Benutzung des Förderkorbes zu verbieten.

Das Bezirksgericht hätte aber auch unter Zugrundelegung der von ihm vertretenen Auffassung, daß eine schuldhaft Pflichtverletzung des Angeklagten R. vorliegt, die Tatbestandsmäßigkeit seines Verhaltens mangels Kausalität verneinen müssen. Nach den vom Bezirksgericht getroffenen Feststellungen ist der Unfall nicht dadurch verursacht worden, daß eine an sich unzulässige Seilfahrt bzw. eine nicht den Vorschriften entsprechende Kontrollbefahrung durchgeführt worden ist, sondern durch eine unsachgemäße Bedienung der Förderanlage,\*d. h. durch das Fahren des Förderkorbes bis zur unteren Markierung des Teufenanzeigers im Zusammenhang mit dem Nichtansprechen des Endschalters, mit der Tatsache, daß das Schachtgitter nicht geschlossen und kein Anschläger auf der Füllortsohle war, und gegebenenfalls mit dem nicht mehr eindeutig feststellbaren Verhalten der tödlich Verunglückten beim Verlassen des Förderkorbes.

Das Urteil des Bezirksgerichts war deshalb insoweit im Schuld- und Strafausspruch aufzuheben und der Angeklagte R. freizupprechen (§§ 221 Ziff. 1, 292 Abs. 4 StPO).

## Arbeitsrecht

### §98 GBA.

**1. Das Arbeitsrecht gewährt bezüglich des nicht vermögensrechtlichen Schadens keinen Anspruch auf Schmerzensgeld.**

**2. Notwendige Mehraufwendungen zur weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, die i. S. des § 98 GBA ersatzpflichtig sind, können im gesamten Lebensbereich des Unfallgeschädigten entstehen, insbesondere bei der Arbeitsausübung, bei der gesellschaftspolitischen Tätigkeit, im familiären Lebenskreis und in Einzelfällen bei der kulturellen oder sportlichen Betätigung.**

**3. Der Ersatz notwendiger Mehraufwendungen umfaßt nur die erhöhten Aufwendungen, die der Geschädigte selbst zu machen hat, nicht aber die eines Dritten.**

### KrG Gotha, Urt. vom 23. Dezember 1964 — KA 91/64.

Der 24jährige Kläger ist beim Verklagten beschäftigt. Am 10. Juli 1963 erlitt er ohne eigenes Verschulden einen Betriebsunfall, bei dem er den linken Arm verlor und der Bizepsmuskel des rechten Armes durchtrennt wurde. Er ist zu 80 Prozent erwerbsgemindert. Nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit wurde der Kläger als Technologe eingesetzt. Er bezieht monatlich 895 MDN Gehalt (vor dem Unfall 800 MDN) und 457 MDN Unfallrente. Die Deutsche Versicherungsanstalt hat den Schaden reguliert und bisher an den Kläger 13 000 MDN gezahlt.

Der Kläger machte unter Hinweis auf § 98 GBA einen weiteren Betrag in Höhe von 7850 MDN und eine monatliche Rente von 100 MDN als Mehraufwendung zur weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben geltend. Für dieses Geld wollte er einen Pkw kaufen und unterhalten. Die Konfliktkommission lehnte diesen Antrag ab und empfahl dem Kläger, die von der DVA angebotenen 3000 MDN als Ersatz für die notwendige Mehraufwendung zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben anzunehmen.

Dagegen wendet sich der Einspruch des Klägers, der teilweise Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Es entspricht den sozialistischen Produktionsverhältnissen, daß die Arbeitskraft vom Staat geschützt und die Sicherheit am Arbeitsplatz unter persönlicher Verantwortung des jeweiligen staatlichen Leiters gewähr-

leistet und ständig erhöht wird. Nur dadurch wird es möglich, einen maximalen Schutz für das Leben und die Gesundheit der Werktätigen zu geben. Die im Gesetzbuch der Arbeit enthaltenen Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz legen Zeugnis ab von der umfassenden Sorge um den Menschen. Sie sind nicht nur darauf gerichtet, Unfälle und sonstige Schäden weitgehend zu verhindern. Die Vorschriften des GBA schließen auch die Verpflichtung der Betriebe ein, diejenigen Werktätigen, die während ihrer Arbeit einen Körperschaden erleiden, materiell zu entschädigen. Hierzu ist nicht das Verschulden des Betriebes nötig. Weil es sich nach dem Inhalt des § 98 GBA um eine reine Gefährdungshaftung handelt, entsteht dem Werktätigen schon dann ein Anspruch, wenn festgestellt wird, daß der Betrieb die ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat. Es scheidet daher insoweit auch ein etwaiges Mitverschulden des Werktätigen aus.

Der verklagte Betrieb und mit ihm die in das Verfahren einbezogene DVA haben als Verklagte nicht bestritten, daß der Betrieb seine Pflichten in bezug auf den Gesundheits- und Arbeitsschutz verletzte und der vom Kläger erlittene Körperschaden hierin seine Ursache hat. Die Parteien haben darüber hinaus bereits vor Inanspruchnahme der Konfliktkommission und des Kreisgerichts den Vermögensschaden reguliert, den der Kläger erlitten hat. Insoweit gibt es zwischen den Parteien keinen Streit mehr.

Gegenstand dieses Verfahrens bildete allein die Forderung des Klägers auf Erstattung der notwendigen Mehraufwendungen zur weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, die dem Kläger durch den Unfall entstanden sind und künftig entstehen werden. Nach § 98 GBA gehören diese Mehraufwendungen zum Schaden, den der Werktätige bei Erfüllung der übrigen Bedingungen geltend machen kann. Hierzu gibt es zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen. Der Anspruch des Klägers geht weit über das Anerkenntnis der Verklagten hinaus.

Nach Meinung der Kammer ist aber die Forderung des Klägers nicht nur in finanzieller Hinsicht überhöht. Sie ist auch in ihrer Motivierung unbegründet. Durch § 98 GBA wurde klargestellt, daß es für das Gebiet des Arbeitsrechts kein Schmerzensgeld nach den Vorschriften des § 847 BGB mehr gibt und insoweit eine „billige Entschädigung in Geld wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist“, nicht mehr gezahlt werden kann. Weil es den politisch-moralischen Anschauungen der Werktätigen widerspricht, für erlittene Schmerzen, Entstellungen und ähnliches einen „Preis“ zu zahlen, mußte dieses Rechtsinstitut eine neue Regelung erfahren. Dabei sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, daß in bestimmten Fällen ein angemessener Ausgleich notwendig werden kann, wenn außerhalb des nachgewiesenen Vermögensschadens beim einzelnen Werktätigen noch weitere Benachteiligungen eintreten, die auf die erheblichen Unfallfolgen zurückzuführen sind. Diesen Ausgleich beschränkt aber § 98 GBA eindeutig auf die notwendigen Mehraufwendungen zur weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Bevor zur Höhe des klägerischen Anspruches Stellung genommen werden kann, gilt es zunächst den Rahmen abzustecken, in dessen Bereich dem betreffenden Werktätigen infolge Unfalls Nachteile (zusätzliche Ausgaben) entstehen können. Dieser Rahmen ist gesetzlich relativ weit gesteckt. Er umfaßt gemäß § 98 GBA das gesamte gesellschaftliche Leben. Es gehört hierzu, nach Auffassung des Gerichts, der gesamte Lebensbereich eines Menschen, insbesondere seine Teilnahme am gesellschaftlichen Produktionsprozeß, seine gesellschaftspolitische Tätigkeit, der familiäre Lebenskreis sowie die kulturelle und sportliche Betätigung im Einzelfall.